

ENERGIEWIRTSCHAFT UND REGULIERUNG



Newsletter 2/2019 vom 6. Juni 2019

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
die politische Landschaft hat sich in den letzten Wochen stark verändert. Der gesellschaftliche Druck auf die politischen Akteure wird kurz- bis mittelfristig weitere Reformen bzw. Änderungen der Energiemarktregulieren nach sich ziehen; die konkrete Ausgestaltung ist jedoch aufgrund der parteipolitisch weit auseinanderliegenden Vorstellungen schwer prognostizierbar. Gesichert sind zumindest einige gesetzliche Neuerungen und Fristen, welche wir für Sie wie gewohnt auf den Punkt bringen.

Ich wünsche Ihnen eine nutzbringende Lektüre.

Freundliche Grüße

Benedikt Kortmüller



Stromnetzbetreiber: Anträge auf Festlegung des Regulierungskontos 2018 bis 30. Juni 2019 einzureichen/BNetzA kündigt umfassende Prüfung an

Bis zum 30. Juni 2019 haben die Strom- und Gasverteilnetzbetreiber Anträge auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags (§ 10a der Anreizregulierungsverordnung ARegV) sowie zur Festlegung des Regulierungskontosaldos 2018 (§ 5 ARegV) einzulegen. Stromverteilnetzbetreiber haben dabei auch die Messstellenbetriebskosten/-erlöse der bisherigen konventionellen Zähler zu ermitteln, welche 2018 durch moderne oder intelligente Messeinrichtungen nach dem Messstellenbetriebsgesetz ersetzt wurden und mithin „den regulierten Bereich verlassen“ (wir berichteten).

Hierzu und zur Vorstellung eines Entwurfs eines Prüf-Erhebungsbogens zum Regulierungskonto Strom haben der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) sowie Vertreter der für die Stromnetzentgelte zuständigen Beschlusskammer 8 (BK8) der Bundesnetzagentur (BNetzA) eine gemeinsame Web-Konferenz mit über 300 Teilnehmern abgehalten. Beim Thema „Abgang Messstellenbetriebsentgelte konventioneller Zähler“ sieht die BK8 einen Abzug von „Menge x Entgelt“ je ausgebauter Messeinrichtung laut Preisblatt als sachgerechten Plausibilisierungsmaßstab an. Hierzu sollen Zähleranzahlen nach Jahren abgefragt werden. Das Vorgehen erscheint betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu widersprechen, da sich z. B. Fixkosten für den Betrieb von konventionellen Messeinrichtungen durch den Ausbau einzelner Zähler nicht bzw. nur schrittweise reduzieren. Gleichwohl haben einige Vertreter von Landesregulierungskammern bereits signalisiert, sich dem Vorgehen sowie der von der BK8 geplanten erweiterten Erhebung von Unternehmensdaten anzuschließen. Stromnetzbetreiber sollten daher für die anstehende Antragstellung geeignete Berechnungen anstellen, welche das sachgerechte Niveau von Kosten-/Erlösverschiebungen bestimmen.

Die Antragstellung Regulierungskonto 2018 hat fristgerecht zum 30. Juni 2019 zu erfolgen. Zwar wurde die Frist zur Einreichung der Excel-Erhebungsbögen zur Ermittlung des Saldos im Zuständigkeitsbereich der BK8 auf den 31. Juli 2019 verlängert; da in dem Antrag zum 30. Juni (§ 4 Abs. 4 S. 3 ARegV) nach herrschender Meinung jedoch konkrete Werte beantragt werden müssen, ist die Fristverlängerung zweifelhaft bzw. besteht keine hinreichende Sicherheit, dass im Ernstfall ein Beschwerdegericht einen nach dem 30. Juni beantragten Wert für fristwährend einschätzt. Es ist daher zu empfehlen, die Anträge inkl. Angaben zur (Mindest-)Höhe des Saldos bis zum 30. Juni zu stellen. Die BK8 will die Excel-Erhebungsbögen aussagegemäß bis ca. Mitte Juni veröffentlichen, die Anträge sollten gut vorbereitet werden, sprechen Sie uns bei Bedarf gerne an.

Gasnetzbetreiber: BNetzA erhöht den Druck zur Schaffung einheitlicher Transportentgelte/Auswirkungen auf nachgelagerte Verteilnetzbetreiber für die Entgeltbildung 2020 zu erwarten

Bereits im Jahr 2015 hatte die für Gasnetzentgelte zuständige Beschlusskammer 9 (BK9) der BNetzA versucht, mittels Festlegungsentwürfen zur horizontalen Entgeltwälzung die Entgeltbildung der Gas-Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) zu harmonisieren und Vorgaben zur Kostenallokation auf Entry- und Exitentgelte zu machen – Entwurf und Folgeentwurf wurden jedoch nie beschlossen. Am 16. März 2017 wurde dann die EU-Verordnung Nr. 2017/460 (Network Code Tariffs oder NC TAR) verabschiedet, welche einen Rahmen zur Entgeltharmonisierung vorgibt. In Umsetzung der NC TAR hat die BNetzA nun nach vorheriger Konsultation am 29. März 2019 fünf Festlegungen (BK9-18-610/BK9-18-611 (REGENT NCG/Gaspool), BK9-18-607 (AMELIE), BK9-18-612 (MARGIT) und BK9-18-608 (BEATE 2.0)) beschlossen. Danach soll ab 1. Januar 2020 zunächst ein Entgelt pro Marktgebiet gelten; nach deren Zusammenlegung bis voraussichtlich 1. Oktober 2021 dann bundesweit einheitliche Entgelte. Ebenfalls festgelegt wird der Mechanismus des finanziellen Ausgleichs der FNBs untereinander. Die Abwicklung erfolgt über Abschlagszahlungen und das Regulierungskonto.

Die Positionen der FNBs zu den Festlegungen sind sehr unterschiedlich, einige haben bereits Rechtsbeschwerden gegen einzelne Beschlüsse beim zuständigen OLG Düsseldorf eingelegt. Das OLG Düsseldorf hat zunächst die von einigen FNBs und eines Transportkunden eingelegten Eilanträge auf vorläufigen Rechtsschutz vom 24. Mai 2019 gegen die REGENT-Festlegungen zurückgewiesen. Nach der Ablehnung der Eilanträge wird es zu Verhandlungen in der Hauptsache kommen.

Tendenziell werden Importe und Transit-Transporte durch die Festlegungen teurer, was u.a. die Liquidität an den virtuellen Handelspunkten und den Austausch zwischen den europäischen Landesmärkten mindern könnte. Transitneure äußern bereits ihren Unmut darüber, von ihnen nicht genutzte Infrastruktur in ganz Deutschland mitfinanzieren zu müssen. Auf der anderen Seite könnten nachgelagerte **Verteilnetzbetreiber, und mittelbar die Anschlusskunden, von geringeren vorgelagerten Entgelten der FNB profitieren** (Abgabe der internen Bestellung zum **15. Juli**, § 11 der Kooperationsvereinbarung (KOV)). Die zahlenmäßigen Auswirkungen können mit den nun teilweise veröffentlichten vorläufigen Entgelten der Fernleitungsnetzbetreiber für das Kalenderjahr 2020 abgeschätzt werden. Gasverteilnetzbetreiber ermitteln auf dieser Basis bis 6. bzw. 10. Oktober 2019 ihre vorläufigen Entgelte (§ 6 Abs. 6 KOV). Die Verhandlungen oder gar Entscheidungen des OLG Düsseldorf werden zu hoher Wahrscheinlichkeit bis dahin nicht abgeschlossen sein, zumal gegen diese Entscheidungen wieder Rechtsmittel möglich sind. Bleibt zu hoffen, dass die Verfahren zumindest bis zur Veröffentlichung der endgültigen Entgelte zum Jahresende abgeschlossen sind.

Strom-/Gasnetzbetreiber: Neue Vorgaben zu Offshore-Anbindungskosten, Investitionsmaßnahmen und singular genutzten Betriebsmitteln

Die „Verordnung zur Berechnung der Offshore-Netzumlage und zur Anpassung im Regulierungsrecht“ ist am 14. März verabschiedet worden und am 22. März 2019 in Kraft getreten.

Der neue § 3a StromNEV konkretisiert die Ermittlung der umlagefähigen **Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen**. Seit 1. Januar 2019 werden die Kosten für die Netzanbindung von Offshore-Windparks über die bundesweit einheitliche Offshore-Netzumlage gewälzt, welche von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt wird (siehe <http://www.netztransparenz.de/>). Ähnlich wie beim Kapitalkostenaufschlag erfolgt eine Erhebung auf Plankostenbasis mit nachträglichem Plan-Ist-Abgleich.



Der neue § 23 Abs. 1 Satz 4 ARegV befristet die Genehmigung von **Investitionsmaßnahmen** auf die jeweils laufende Regulierungsperiode. Ferner wird durch § 34 Abs. 12 ARegV die Betriebskostenpauschale für Investitionsmaßnahmen bis zur vollständigen Inbetriebnahme der Anlagen gesenkt. Für bis zum 31. Dezember 2018 beantragte Investitionsmaßnahmen wird gem. § 34 Abs. 11 ARegV weiter die bisherige Betriebskostenpauschale gewährt.

Zukünftig wird der Personenkreis, welcher ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV (sogenannte **sin-gulär genutzte Betriebsmittel**) beanspruchen kann, auf den Kreis der Netznutzer beschränkt, welche ein Betriebsmittel in einer Netz- oder Umspannebene oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung ausschließlich selbst nutzen. Nach § 32 Abs. 9 StromNEV gilt eine Übergangsregelung, nach der bis zum 31. Dezember 2019 die bislang maßgebliche Fassung des § 19 Abs. 3 StromNEV weiterhin Anwendung findet. Ab 1. Januar 2020 sind solche Vereinbarungen dann nicht mehr zulässig.

Stromverteilnetzbetreiber: Sonstige Neuigkeiten

- Die BNetzA versendet seit Ende März an Stromverteilnetzbetreiber Erhebungsbögen zum Nachweis von Mehrkosten aufgrund einer ggf. geltend gemachten **strukturellen Besonderheit nach § 15 ARegV**. Der Netzbetreiber muss dabei Mehrkosten in Höhe von mind. 5% der in den Effizienzvergleich einfließenden Gesamtkosten nachweisen.
- Die BNetzA hat Ende April das finale Gutachten zum **Effizienzvergleich der Stromverteilnetzbetreiber für die dritte Regulierungsperiode** veröffentlicht. Änderungen wurden nicht vorgenommen, sondern vielmehr die im Rahmen der Konsultation des Gutachtenentwurfs vom Dezember 2018 geäußerte Kritik abgewiesen.

Stromlieferanten: Übertragungsnetzbetreiber fordern „Straf-EEG-Umlage“ für Netzverlustenergie

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) stellen derzeit vielen Stromlieferanten, meist nach vorheriger Ankündigung, die „sanktionierte“ **EEG-Umlage nach dem EEG 2017 für Netzverlustenergie** 2018 in Rechnung. Hintergrund ist, dass Stromlieferanten nach Auffassung der ÜNB versäumt hätten, dem ÜNB fristgerecht die Strommengen mitzuteilen, welche die Lieferanten zur Deckung von Netzverlusten an andere Netzbetreiber lieferten. Einen solchen Pflichtverstoß sanktioniere das Gesetz damit, dass sich die **EEG-Umlagepflicht von 0% auf 20%** erhöhe (vgl. § 61 Abs. 4 EEG 2017). Stromlieferanten und Verteilnetzbetreiber, bei denen sich die in Rechnung gestellten Beträge häufig im sechsstelligen Bereich bewegen, bringen u.a. hervor, dass der von den ÜNB bereitgestellte Erhebungsbogen für die EEG-Endabrechnung habe hierfür kein Eintragungsfeld vorgesehen. Aufgrund der vielen offenen Rechtsfragen und der wirtschaftlichen Bedeutung wird das Thema die Beteiligten (ÜNB, Stromversorger, VNB, BNetzA, Wirtschaftsprüfer) vermutlich lange beschäftigen.

Strom- und Erdgaslieferanten: Strom- und Energiesteuer-Gesetzesnovelle bringt Erleichterungen bei Anzeige- und Erklärungspflichten

Das Strom- und Energiesteuerrecht unterliegt wie vor ständigen Neuerungen. Nachdem der Großteil der Stromversorger und Erdgaslieferanten von den zuständigen Hauptzollämtern verpflichtet wurde, schriftliche Verfahrensdokumentationen zur Beschreibung der unternehmensspezifischen Prozesse zur Erstellung der Steueranmeldungen einzureichen (wir berichteten), steht nun bereits die nächste gesetzliche Neuerung vor der Tür.

Am 11. April 2019 hat der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften“ verabschiedet, welches mit Billigung im Bundesrat vom 17. Mai 2019 **zum 1. Juli 2019** in Kraft tritt. Das Gesetz bringt nur für wenige Unternehmen wesentliche Änderungen mit sich, es war vielmehr zur Anpassung an das europäische Beihilferecht notwendig geworden.

Eine Erleichterung betrifft die Anzeige- und Erklärungspflichten nach der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV). Zukünftig unterliegen durch die Streichung des § 6 bzw. die Einschränkung des § 3 EnSTransV nur noch Begünstigte ab einer Begünstigungssumme von 200.000 € je Steuerbegünstigung je Kalenderjahr der Anzeige- und Erklärungspflicht. Dies führt für die meisten zu einer gänzlichen Befreiung von der Anzeigepflicht.

Zwar müssten die Angaben für den Veranlagungszeitraum 2018 eigentlich auch für Begünstigte unter einer Begünstigungssumme von 200.000 € je Steuerbegünstigung bis 30. Juni 2019 im EnSTransV-Portal (<http://enstransv.zoll.de/>) erfasst werden (da Inkrafttreten erst zum 1. Juli 2019); Die Generalzolldirektion hat jedoch unmittelbar nach Verabschiedung des Gesetzes bekannt gegeben, ab sofort auf die Anträge zur Befreiung von der Anzeige- und Erklärungspflicht für diesen Personenkreis zu verzichten (siehe <http://www.zoll.de> Fachmeldung vom 15. April 2019).

Begünstigte, welche je Begünstigungstatbestand von einer Summe von 200.000 € und mehr pro Jahr profitieren, werden hingegen durch den neuen § 7 Abs. 2 EnSTransV verpflichtet, Angaben elektronisch über das EnSTransV-Portal zu übermitteln. Da der Registrierungsprozess einige Tage dauern kann, sollten Betroffene zeitnah tätig werden.

Die übrigen Änderungen des Gesetzes betreffen wesentlich die Stromsteuerbefreiungstatbestände „Grünstromnetz“ und „Strom im räumlichen Zusammenhang von Erzeugungsanlagen bis 2 Megawatt (MW)“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG. Die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG („Grünstromnetz“) wird dahingehend geändert, dass nur noch Anlagen mit einer Nennleistung von mehr als 2 MW eine Befreiung beantragen können und dass Erzeuger und Verbraucher die gleiche Rechtsperson sein müssen, d.h. nur noch der Eigenverbrauch stromsteuerbefreit wird. Durch Einführung des neuen § 9 Abs. 1a StromStG beschränkt sich der Anwendungsbereich dabei auf Anlagen, die keine Förderung nach dem EEG in Anspruch nehmen. Die bisherige Voraussetzung eines „Grünstromnetzes“ entfällt hingegen.

Die Befreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG für Anlagen bis 2 MW Nennleistung wurde dahingehend spezifiziert, dass der Strom aus erneuerbaren Energien oder hocheffizienten Anlagen im Sinne des § 53a Abs. 6 Satz 4 und 5 Energiesteuergesetz (EnergieStG) erzeugt werden muss. Die Reduktion auf eine Nennleistung von 1 MW wurde hingegen nicht umgesetzt.

Für beide Befreiungstatbestände fordert der neue § 11a StromStV eine Zeitgleichheit von Produktion und Entnahme.

Die Steuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 StromStG stehen nach § 9 Abs. 4 StromStG zukünftig unter Erlaubnisvorbehalt, d.h. Anlagenbetreiber müssen bis 31. Dezember 2019 einen Antrag auf Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme (Eigenverbrauch oder Lieferung) von Strom stellen, um ab 1. Juli 2019 von einer Stromsteuerbefreiung Gebrauch machen zu können. Einige Hauptzollämter fordern die Erlaubnis anträge bereits an. Die Erlaubnis gilt als widerrufen erteilt, wenn der Antrag fristgerecht eingereicht wird. Anlagenbetreiber von EE-Anlagen mit einer Nennleistung bis 1 MW oder hocheffizienter KWK-Anlagen bis 50 kW sind von der Antragspflicht befreit, um den Bürokratieaufwand zu begrenzen.

Bei Fragen und Anmerkungen treten Sie gern mit uns in Kontakt:



Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller
Robert-Beike-Straße 7
48282 Emsdetten
Tel. 02572 94 73 88 7
mail@kortmoeller.de
<http://www.kortmoeller.de>

Hinweise:

Mit dem kostenlosen Newsletter "Energiewirtschaft und Regulierung" informiert die Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller kompakt über wesentliche Entwicklungen auf den Energiemärkten und weist auf gesetzliche Neuerungen und anstehende Abgabefristen hin. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Fehler und Irrtümer vorbehalten.

Der Newsletter richtet sich an Vertreter von Energieversorgungsunternehmen, Strom- und Gasnetzbetreibern sowie energieintensiven Unternehmen und erscheint zwei- bis dreimal jährlich.

Die Beiträge dieser Publikation sind lediglich für Informationszwecke unserer Mandanten bestimmt und stellen keine Handlungsempfehlungen für den Einzelfall dar. Sie ersetzen insbesondere keine inhaltliche Auseinandersetzung mit möglicherweise vorliegenden eigenen Gegebenheiten. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Es gelten die Datenschutzhinweise der Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller. Wenn Sie den Newsletter nicht weiter beziehen möchten, klicken Sie auf den folgenden Link oder kopieren Sie den nachfolgenden Text in Ihren Browser: <http://www.kortmoeller.de/newsletter/abmeldehinweis/>.

Fotos: Markus Spiske (<https://unsplash.com/photos/6050fDj3KHg>), Jamie Street (https://unsplash.com/photos/_94HLr_QXo8).